

## Rückforderung von Ausschüttungen an Anleger

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 12.03.2013 (Az. II ZR 73/11) entschieden, dass ein Kommanditist nicht zur **Rückzahlung von Ausschüttungen** an die Gesellschaft verpflichtet ist, wenn dies nicht eindeutig im Gesellschaftsvertrag bestimmt wird. Allein die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, dass die Ausschüttungen auf ein „Darlehenskonto“ gebucht werden, reicht für einen Vorbehalt der Rückforderung seitens der Gesellschaft nicht aus.

Ein Anleger hatte sich an einem geschlossenen Schiffsfonds mit einer Kommanditeinlage beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag sah **gewinnunabhängige Ausschüttungen** an die Anleger vor, die „auf Darlehenskonto“ verbucht werden sollten. Der Anleger erhielt die Auszahlungen. Nachdem sich die Liquiditätslage der Gesellschaft im Zuge der Wirtschaftskrise 2008 verschlechtert hatte, beschloss die Gesellschafterversammlung ein Sanierungskonzept, in dem auch die Rückforderung von Ausschüttungen vorgesehen war. Nach Zahlungsverweigerung des Anlegers klagte die Gesellschaft auf Rückzahlung. Das Landgericht Dortmund hatte der Klage mit Urteil vom 22.07.2010 (Az. 18 O 162/09) stattgegeben. Das OLG Hamm hatte die Berufung hiergegen am 09.03.2011 (Az. I-8 U 132/10) zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Revision beim BGH war erfolgreich.

Der BGH wies darauf hin, dass ein Kommanditist zwar nur einen Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils habe und diesen nicht einfordern könne, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Einlagenbetrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung herabgemindert werden würde (§ 169 Abs. 1 HGB). Es können aber auch gewinnunabhängige Ausschüttungen an die Kommanditisten geleistet werden, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht oder die Gesellschafter dies beschlossen haben. Diese gehen als **feste Rendite** zu Lasten des Gesellschaftskapitals. Anleger werden hiermit regelmäßig von Vermittlern angeworben.

Das Gesetz sieht eine **Rückzahlungspflicht** des Kommanditisten für bezogene Ausschüttungen nicht vor. Ein hiermit verbundenes Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung nach §§ 171, 172 Abs. 4 HGB hat mit Forderungen der Gesellschaft im Innenverhältnis nichts zu tun. Ein Rückgewähranspruch der Gesellschaft entsteht auch **nicht automatisch**, sondern kann sich nur aus einer entsprechenden Vertragsregelung ergeben. Eine solche konnte der BGH in dem streitgegenständlichen Gesellschaftsvertrag nicht erkennen. Zweifel bei der Auslegung von vorformulierten Gesellschaftsverträgen gingen zu Lasten der Gesellschaft.

Auch das von den Gesellschaftern beschlossene Sanierungskonzept bildete gemäß dem BGH keine Grundlage für eine Rückzahlungspflicht, da dieses gegen den vertraglichen **Ausschluss der Nachschusspflicht** der Kommanditisten verstieß. Eine Regelung, nach der die Gesellschafterversammlung die Rückzahlung von Ausschüttungen beschließen konnte, fehlte im Gesellschaftsvertrag. Im Übrigen ist ein **Beschluss**, der im Gesellschaftsvertrag keine Grundlage hat, gegenüber dem nicht zustimmenden Gesellschafter **unwirksam**. Dies kann der betroffene Gesellschafter auch nach Ablauf der vertraglichen Anfechtungsfrist für Beschlussmängel einwenden. Daher hat der BGH eine Rückzahlungspflicht des betroffenen Anlegers verneint.

Keine Hinweise gab der BGH zur notwendigen Klarheit einer vertraglichen Rückzahlungsbestimmung. Gemäß Treu und Glauben dürfte zudem anlehnd an § 305 c Abs. 1 BGB eine deutliche **Hervorhebung der Rückzahlungsbestimmung** erforderlich sein. Denn der Anleger muss mit einer Rückzahlungspflicht nicht rechnen, da ein Kommanditist nach § 169 Abs. 2 HGB nicht zur Rückzahlung von bezogenem Gewinn verpflichtet ist. Gleiches gilt nach § 232 Abs. 2 HGB für einen stillen Gesellschafter. Ohne die erforderliche Klarheit und Hervorhebung der Rückzahlungsbestimmung dürfte es an einer wirksamen Vereinbarung fehlen. Eine Rückzahlungspflicht des Anlegers ist dann nicht gegeben.